

RENATE ZIEGLER

BEMERKUNGEN ZU VERSCHIEDENEN URKUNDEN

aus: Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik 106 (1995) 189–194

© Dr. Rudolf Habelt GmbH, Bonn

BEMERKUNGEN ZU VERSCHIEDENEN URKUNDEN

P. Athen. 9

Der Herausgeber schließt aus der Erwähnung von zwei Königen (Z. 6) auf die Regierungszeit von Ptolemaios VI. Philometor, Ptolemaios VIII. und Kleopatra II. als den Abfassungszeitraum des Dokuments. Dieser umfaßt aber umgerechnet nicht die Jahre 169-163, wie in der Edition angegeben, sondern 170-164 v. Chr.

P. Athen. 12

Die eine vom Herausgeber in der Einleitung angegebene Möglichkeit für die Umrechnung des in Z. 10 erwähnten 14. Regierungsjahres entspricht nicht den Jahren 100-99 v. Chr., sondern 101-100 v. Chr.

P. Athen. 13

Nach Skeat, *Reigns of the Ptolemies* handelt es sich beim 24. Regierungsjahr von Ptolemaios V. Epiphanes und bei dem 1. Regierungsjahr von Ptolemaios VI. Philometor nicht um die vom Herausgeber errechneten Jahre 181 und 179 v. Chr., sondern 182-181 und 180 v. Chr. Das Dokument ist also in die Zeit nach 180 v. Chr. zu datieren.

P. Athen. 15

Die Regierungszeit Domitians umfaßt nicht die Jahre 82-96, sondern 81-96; nach A. Martin (*Historia* 36, 1987, S. 73-82 und *Kongr. XVIII* 2, S. 465-470) erhielt er den Ehrentitel "Germanicus" am Ende des Jahres 83, so daß der Zeitraum für die Entstehung des Dokuments auf die Tage 28. (29.) Sept.-27.(28.) Okt. in den Jahren 83-95 n. Chr. eingeschränkt werden kann.

P. Athen. 16

In Z. 7-8 des Pachtvertrages ist das „kommende 3. Regierungsjahr“ des Antoninus Pius genannt, der Vertrag muß also in dessen 2. Regierungsjahr abgefaßt worden sein, d.h. 138/9 n. Chr.

P. Athen. 22

Die in BL VII S. 229 angegebenen Berichtigungen zur Datierung müssen jeweils um zwei Jahre korrigiert werden. Das 7. Regierungsjahr von Trajan bzw. Hadrian entspricht nicht den Jahren 105 bzw. 124 n. Chr., sondern der Peritios (Choiak) fällt in das Jahr 103 (28. Nov.-27. Dez.) bzw. 122 n. Chr (27. Nov.-26. Dez.). Ein spezielles Tagesdatum ist im abgedruckten Text nicht erkennbar, so daß man die Festlegung des Textes durch den Herausgeber auf den 7. Dez. bezweifeln muß.

P. Athen. 43 recto

In Z. 4 ist der 28. Phamenoth eines 15. Regierungsjahres, nach dem Herausgeber S. 304 des 15. Jahres des Hadrian, in Z. 20 der 18. Phamenoth erwähnt. Das 15. Regierungsjahr umfaßt aber nicht die Jahre 131-132, sondern 130-131, so daß die Daten dem 24. März (Z. 4) bzw. dem 14. März 131 (Z. 20) entsprechen, und das Dokument nach dem 24. März 131 n. Chr. zu datieren ist.

BGU XI 2058

Die Umrechnung des in Z. 10-12 erwähnten Datums im Kommentar z. St. muß um zwei Tage korrigiert werden. Der 8. Pharmuthi des 6. Regierungsjahres von Mark Aurel und Verus entspricht nicht dem 1., sondern dem 3. Apr. 166 n. Chr.

BGU XIV 2382

Bei dem 7. Pharmuthi des 7. Regierungsjahres von Ptolemaios VI. Philometor handelt es sich nicht um den 7. Sept. 174 v. Chr., wie in der Edition angegeben, sondern um den 10. Mai 174 v. Chr. Der Herausgeber hatte seiner Berechnung vermutlich zuerst die spätere Harmonisierung des Hyperberetaios mit Mesore (seit 119/118 v. Chr.) zugrunde gelegt, in den Text aber richtig die zur Zeit Ptolemaios VI. gültige Gleichsetzung mit dem Pharmuthi gesetzt.

P. Berl. Möller 11

Der Herausgeber hat in der Einleitung das 19. Regierungsjahr des Tiberius irrtümlich in 33-34, statt in 32-33 n. Chr. umgerechnet. Im Kommentar zu Z. 17 ist die Datierung richtig in den 30. Jan. 33 n. Chr. umgerechnet.

P. Enteux. 100

Die Herausgeber von BL VIII haben offenbar die von ihnen zitierten Überlegungen zur zeitlichen Einordnung des Strategen Poseidion mißverstanden (ZPE 61, 1985, S. 163 mit Anm. 5). In BL VIII, S. 120 sind die Jahre 217-216 v. Chr. als Amtszeit für den genannten Strategen angegeben. Diese sind wohl der Aufstellung am Schluß des Artikels entnommen (S.165). Dort handelt es sich allerdings um eine Aufstellung von Epimeleten, ohne Berücksichtigung anderer Beamter. Auf S. 163 kommt der Autor zu dem Schluß, daß die belegten Daten für den Strategen den Zeitraum vom 4. Regierungsjahr von Ptolemaios IV. Philopator bis zur Zeit nach dem 21. Phaophi seines 6. Regierungsjahres umfassen, d. h. 219 bis nach dem 5. Dez. 217 v. Chr. In diese Zeit müssen wir vorläufig auch P. Enteux. 100 einordnen.

P. Harr. I 66

Bei diesem Dokument handelt es sich um den Antrag auf Demosiosis einer Quittung für die Rückzahlung von Darlehens-Zinsen und eines Teils des Kapitals. Von der Quittung ist eine Kopie beigefügt (Z. 6-14). Die nachfolgenden Zeilen scheinen entweder zum Rahmentext zu gehören oder eine zusätzliche Notiz zu sein. Das in ihnen enthaltene Datum fällt umgerechnet allerdings nicht in das Jahr 155, wie in der Titelzeile der Edition angegeben, sondern entspricht dem 17. Sept. 156 n. Chr.

P. Harr. I 75

Das in Z. 11 erwähnte Datum (5. Regierungsjahr der Philippi, = 247-248, vgl. ZPE 33, 1979, S. 241 Anm. 1) trägt den Zusatz τῆς πρὸ ταύτης βασιλείας, d. h. das Dokument fällt in die Regierungszeit des auf die Philippi folgenden Kaisers, also Decius. Dieser hat von 249-251 regiert.

P. Heid. III 232

Der Herausgeber datiert diesen Brief nach der Schrift ins 2. Jahrhundert v. Chr. und gibt demgemäß in der Einleitung zwei alternative Datierungen an. Diese müssen jedoch nach einer Neulesung des Tagesdatums durch Uebel in *Bibl. Orient.* 22, 1965, S. 274 (nicht in BL) je um zwei Tage korrigiert werden. Die beiden Möglichkeiten sind dann der 20. Nov. 155 v. Chr. und der 17. Nov. 144 v. Chr.

P. Heid. III 238

Diese Sammelquittung enthält zwei Zahlungen für Steuern des 2. Regierungsjahres von Mark Aurel und Verus. Die erste fand noch im 2. Jahr im Pauni statt (= 26. Mai-24. Juni 162 n. Chr.), die zweite im Thoth des 3. Jahres. Der fällt aber nun nicht gleich in das Jahr 163, wie in der Edition angegeben, sondern entspricht dem Zeitraum 29. Aug. - 27. Sept. 162 n. Chr.

P. Heid. III 247

Dieses Fragment stellt eventuell den Anfang einer Eingabe dar. Erhalten sind ein Teil der Datierung mit der Angabe "16. Jahr, 9. Hathyr" und Reste der ersten Zeilen. Der Herausgeber datiert das Dokument aufgrund der Schrift in das 6. Jahrhundert und gibt vier Möglichkeiten für das 16. Regierungsjahr an¹. Die erhaltenen Reste der Datierungsformel lassen aber mit den uns mittlerweile zur Verfügung stehenden Hilfsmitteln eine genauere Datierung zu.

Die Einleitung mit einer *invocatio*², wie sie wohl 591 unter Mauricius eingeführt wurde, schließt eine Datierung in die Regierungszeit von Anastasius oder Justinian aus. Der erhaltene Text erlaubt zu Beginn von Z. 1 nur eine Ergänzung durch eine reine Christusformel³: ἐν ὀνόματι τοῦ κυρίου καὶ δεσπότης Ἰησοῦ Χριστοῦ τοῦ θεοῦ καὶ σωτῆρος ἡμῶν. Bagnall und Worp grenzen die Zeiten ihres Auftretens ein auf die Jahre 591-602 (Mauricius), 610-619 und 629/30-641 (Heraclius)⁴. Da das 16. Regierungsjahr des Heraclius (625-626) ebenso wie sein 16. Konsulat (626-627) in die Zeit seiner Entmachtung fällt, gehört das Dokument in die Regierungszeit des Mauricius. Zur Ergänzung der Datierungsformel kommt aufgrund der durch die *invocatio* am linken Rand vorgegebene Textmenge und der Aufeinanderfolge von δεσπότης und ἔτους im erhaltenen Text nur die Formel Nr. 3 der RFBE (S. 58-59) in Frage⁵. Es handelt sich also bei dem erhaltenen 16. Jahr um das Konsulatsjahr. Für das Regierungsjahr gibt es zwei Möglichkeiten, bedingt durch die unterschiedlichen Zählweisen der Konsulatsjahre⁶. Bei der Anwendung des korrekten Schemas ergibt sich, wenn man für ὑπατεία die Zählung als Konsulatsjahr annimmt, die Reihe 17. Regierungsjahr - 16. Konsulat - 2. Indiktion (598-599). Zum selben Ergebnis kommt man, wenn man das von J. Rea vorgeschlagene vereinfachte Oxyrhynchos-Schema zugrundelegt, wonach Regierungsjahr, Indiktion und Konsulat zugleich am 1. Thoth (29./30. Aug.) beginnen. Nimmt man für ὑπατεία die Zählung als Postkonsulat an (599), ergibt sich die Reihe 18. Regierungsjahr - 16. Konsulat (p.c.) - 3. Indiktion (599-600). Das vom Herausgeber gelesene θ als Tagesdatum (Z. 2) erscheint mir nach Prüfung des Originals unwahrscheinlich. Das θ davor in Ἀθύρ ist im Vergleich dazu sehr breit ausgezogen. Man kann es zwar nicht ganz ausschließen, da der Text direkt danach abbricht, aber dennoch scheint mir ein ε wahrscheinlicher zu sein. Die in Worten geschriebene Jahreszahl und die Beobachtung, daß das ε mit noch einem weiteren Buchstaben verbunden zu sein scheint, wie z. B. vorher bei ἔξ, legen nahe, daß auch das Tagesdatum ausgeschrieben worden sein könnte. Es handelt sich dann entweder um das Tagesdatum Ἀθύρ ε, also den 1.(?) Nov. 598 n. Chr., oder aber um eine Zahl, die mit Epsilon anfängt, wie z. B. ἕκτη, εἰκάδι, ἑπτὰ καὶ εἰκάδι u. ä. Aufgrund dieser Überlegungen könnte die Urkunde in dem Zeitraum 5.-29. Hathyr, also dem 1.-25. Nov. 598 oder dem 2.-26. Nov. 599 entstanden sein. Die Ergänzung von Z. 1-2 lautet dann etwa folgendermaßen:

¹ Bei der Umrechnung sind ihm einige Ungenauigkeiten unterlaufen, die zwar für die Argumentation unwichtig sind, aber dennoch nicht so stehenbleiben sollen. Die vier Möglichkeiten lauten korrigiert wie folgt: Anastasius 505/6, Justinian 542/3, Mauricius 597/8, Heraclius 625/6 n. Chr.

² Zur *invocatio* vgl. R. S. Bagnall - K. A. Worp: Christian invocations in the papyri, CE 56, 1981, 112-133 und S. 362-365.

³ Ebda., S. 113 Formel Nr. 1 und P. Heid. III, Komm. z. St.

⁴ Ebda., S. 115 und 129.

⁵ Da diese in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle in Texten aus Oxyrhynchos enthalten ist (Ausnahmen: BGU I 255 Memphites, P. Vatic. Aphrod. 1 Aphrodito), könnte man vielleicht auch bei dem Heidelberger Text diesen Herkunftsort annehmen.

⁶ Vgl. CSBE, S. 91; zuletzt zu diesem Thema J. Rea, General Introduction zu P. Oxy. LVIII 3933-3962, P. Oxy. LVIII, S. 51-57 in Diskussion mit R. S. Bagnall - K. A. Worp: Chronological Notes on Byzantine Documents VIII, Nr. 85, BASP 18, 1981, S. 33-38.

- 1 [ἐν ὀνόματι τοῦ κυρίου καὶ δεσπότης Ἰησοῦ Χρ]ιστοῦ τοῦ θεοῦ καὶ σωτῆρος ἡμῶν, βασιλείας τοῦ [θειοτάτου καὶ εὐσεβεστάτου ἡμῶν μεγίστου εὐεργέτου Φλ(αοῦ) Μαυρικίου Νέου Τιβερίου τοῦ αἰωνίου Ἀγούστου ἀτοκράτορος ἔτους - - -]
- 2 [καιδεκάτου, ὑπατείας τοῦ αὐτοῦ εὐσεβεστ]άτου ἡμῶν δεσπότης ἔτους ἐξκαιδεκάτου Ἄθῶν ε . [- - - ἰνδ(ικτίονος) - - - evtl. Ort]

Am linken Rand des Dokuments sind etwa 36 Buchstaben ausgefallen, also ebensoviele, wie noch erhalten sind, am rechten Rand etwa 108, also dreimal so viel Text wie noch vorhanden. Das gesamte Dokument hatte demnach ursprünglich eine Breite von ± 92 cm. Zeitliche Parallelen sind P. Oxy. XIX 2239 vom 10. Okt. 598 und BGU I 255 vom 15. Mai 599 (vgl. BL VIII, S. 21), allerdings mit einer anderen Indiktionen-Rechnung (Beginn im Pachon, daher die Reihe 17-16-3 statt 17-16-2). Dieses Dokument entspricht auch in der Textverteilung dem Heidelberger Stück, durch die etwas engere und steilere Schrift beträgt die geschätzte ursprüngliche Breite dort nur etwa 65 cm. In P. Oxy. LVIII 3937 vom 13. Nov. 598 wird kein Regierungsjahr genannt. Der Inhalt des Heidelberger Dokuments bleibt nach wie vor dunkel.

P. Mert. II 64

Das 7. Regierungsjahr des Trajan ist nicht 104-105 n. Chr., wie in der Edition angegeben, sondern 103-104; daher lautet das jüngste erhaltene Datum (Z. 8: 9. Epeiph) 3. Juli 104 n. Chr.

P. Mert. II 71

Den Herausgebern sind bei der Umrechnung der Daten Irrtümer unterlaufen. Die letzten drei Daten lauten korrigiert wie folgt: Z. 10: 10. Nov. 163 (nicht 4. Nov.), Z. 12: 5. Dez. 163 (nicht 4. Dezember), Z. 14: 17. Dez. 163 (nicht 16. Dez.).

P. Mert. II 100

Die Jahreszahl wird in ZPE 49, 1982, S. 87-88 von 699 in 669 n. Chr. korrigiert (s. BL VIII S. 209). Dabei wurde übersehen, daß das Tagesdatum nicht der 22., sondern der 20. Okt. ist.

P. Mich. X 594

Diese Liste verzeichnet den Stand der Steuerschulden im Phaophi des 12. Regierungsjahres von Claudius. Die Umrechnung des Herausgebers im Kommentar zu Z. 1 muß um einen Tag auf 29. Sept.-28. Okt. 51 korrigiert werden, da es sich um ein Schaltjahr handelt.

P. Michael. 7

Der Herausgeber datiert diesen ptolemäischen Brief ins zweite Jahrhundert vor Christus. Zusätzlich zu seiner Datierung ins Jahr 147 v. Chr. (11. Apr.) nach dem in Z. 9 angegebenen 34. Regierungsjahr kann man noch das Jahr 136 v. Chr. (8. Apr.) als Alternative in Betracht ziehen.

P. Michael. 31

Für dieses Dokument gibt es aufgrund der Erwähnung der Augustamnica in dem Jahr 341 n. Chr. einen Terminus post quem (vgl. A.K. Bowman, Egypt after the Pharaohs, London 1986, S. 79).

P. Oxy. XIV 1630

Die in P. Yale I 69 Einleitung (S. 225) angegebene Korrektur beruht auf einem Irrtum. Für die Datierung des Dokumentes gibt es zwei Möglichkeiten: a) 25. Jan. 222 (= 5. Regierungsjahr des Elagabal), b) 25. Jan. 226 (= 5. Regierungsjahr des Severus Alexander).

P. Princ. III 117

Die Eingabe betrifft eine Weizen-Paratheke, die vom Verwahrer offenbar nicht zurückgegeben worden ist. Das Datum der Rückgabe, nach dem die Eingabe eingereicht worden sein muß, liegt in einem 27. Regierungsjahr. Der Herausgeber hat sich bei der Umrechnung vertan. Das 27. Regierungsjahr von Ptolemaios XII. Neos Dionysos Auletes entspricht nicht 52, sondern 55-54 v. Chr.

P. Princ. III 149

Der Herausgeber gibt die Entstehungszeit des Papyrus zutreffend mit der gemeinsamen Regierungszeit von Mark Aurel und Commodus an (176-180). Es ist aber möglich, zu zwei genaueren alternativen Datierungen zu kommen. Von der Jahreszahl ist noch] καὶ δεκάτου erhalten, der Zeitraum läßt sich also auf 17.-19. Regierungsjahr, d.h. 176/177-178/179 einengen. Das Tagesdatum ist der 18. Phaophi; da dies dem 15.(16.) Okt. entspricht und Commodus am 27. Nov. 176 zum Imperator ernannt wurde, bleiben als mögliche Daten des Vertrages der 15. Okt. 177 und der 15. Okt. 178 n. Chr. Zu ergänzen wäre also ὀκτώ]καιδεκάτου oder ἐννεα]καιδεκάτου. Vor der Jahreszahl könnte dann aus Platzgründen nur eine Abkürzung für (ἔτους) gestanden haben.

P. Princ. III 161

Der vom Herausgeber in Z. 14 ergänzte Monat Neos Sebastos, d. h. der ägyptische Hathyr, liegt am Anfang des ägyptischen Jahres. Daher ist der Brief auf den 17. Nov. 32 zu datieren und nicht, wie vom Herausgeber angegeben, ins Jahr 33 n. Chr.

P. Princ. II 87.

Der Darlehensvertrag ist datiert auf den 30. Tybi, 15. Indiktion, 2. Regierungsjahr des Heraclius. In ihrer Anmerkung zu diesem Dokument datieren es die Autoren von RFBE, S. 68 ungerechnet auf den 21. Jan., der 30. Tybi entspricht aber dem 26. Jan. 612 n. Chr.

P. Ryl. IV 556

Dieser Brief von Addaios an Zenon trägt einen Registrierungsvermerk Zenons mit Datum. Das Tagesdatum ist nur unsicher gelesen. In C. Ptol. Sklav. II 203 wird der Text auf den 14. Apr. 257 v. Chr. datiert, ohne die in der editio princeps angegebenen alternativen Möglichkeiten zu berücksichtigen. Danach wurde der Registrierungsvermerk am 11., 14., 17. oder 23. Apr. 257 v. Chr. geschrieben und der Brief entsprechend vorher.

P. Vindob. Sijp. 13

Um die Datierung des Getreidedarlehens P. Vindob. Sijp. 13, ist in der Literatur und BL VII S. 97 eine leichte Verwirrung entstanden. Der Herausgeber rechnete das Abfassungsdatum des Textes, den 8. Hathyr des Konsulats von Modestus und Arintheus, irrtümlich in den 3. Jan. 372 n. Chr. um; der 8. Tybi entspräche aber dem 4. Jan., da es sich um ein Schaltjahr handelt. Probleme gab es bei der Lesung und Interpretation des prospektiven Datums der Rückzahlung in Z. 12-13. Beides wurde richtiggestellt in ZPE 26, 1977, S. 269; die Rückzahlung soll demnach im Epeiph und Mesore 373 n. Chr. erfolgen. Es ist nun unwahrscheinlich, daß ein Getreidedarlehen eine Laufzeit über zwei Erntezeiten hat, und es liegt nahe, die Urkunde trotz der Konsuldatierung in das Jahr 373 (3. Jan.) zu datieren. Der Schreiber hat übersehen, daß im römischen Kalender zwei Tage zuvor ein neues Jahr begonnen hat. Eine enge Parallele hierzu ist P. Lips. I 85 mit der gleichen Datierung, die aber auch in das Jahr 373 gehört (vgl. CLRE S. 645-646).

P. Vindob. Sijp. 17

Diese Vollmacht ist vom Herausgeber nach der Titulatur des Commodus als Alleinherrscher in Z. 10-11 in die Jahre 181-192 datiert. Das Regierungsjahr fehlt. Commodus' Alleinherrschaft

begann aber schon 180, nicht erst 181 n. Chr., so daß die Urkunde in die Jahre 180-192 zu datieren ist (vgl. Kienast, Römische Kaisertabelle, Darmstadt 1990, S. 147).

Eine Reihe kleinerer Berichtigungen wird im folgenden aufgelistet:

<i>Publikation</i>	<i>Datum der Edition</i>	<i>berichtigtes Datum</i>
P. Abinn. 46	21. Sept. 343	22. Sept. 343
P. Athen. 19	Okt./Nov. 154	28.Okt.-26.Nov.153
P. Athen. 52	23. Mai 148	23. Mai 147
BGU XI 2029	10. Aug.	9. Aug.
BGU XI 2041	201	29.Aug.-27.Sep.200
BGU XI 2050	107	28.Sept.-27.Okt.106
BGU XIV 2402	27. Juni 81 v. Chr.	27. Juni 83 v. Chr.
P. Berl. Möller 9	9. Juni 45	9. Juli 45
P. Erasm. II 44	23. Juli 151 v. Chr.	17. Juli 151
P. Erasm. II 49	31. Mai 149 v. Chr.	30. Mai 149 v. Chr.
P. Erasm. II 50	7. Juni 149 v. Chr.	6. Juni 149 v. Chr.
P. Erasm. II 51	19. Juni 149 v. Chr.	18. Juni 149 v. Chr.
P. Erasm. II 52	17. Juli 149 v. Chr.	16. Juli 149 v. Chr.
P. Erasm. II 53	10. Aug. 149 v. Chr.	9. Aug. 149 v. Chr.
P. Harr. I 80	250	22. Sept. 249
P. Harr. I 89	116	12. Okt. 115
P. Harr. I 139	254	10. Okt. 252
P. Heid. III 235	1. Dez. 120	2. Dez. 119
P. Heid. III 239	12. Okt. 164	13.Okt. 163
P. Mert. II 63	18. Jan. 57	18. Jan. 58
P. Mert. II 68	5. Juli 137	5. Juli 136
P. Oslo II 47	33. Aug. 1	23. Aug. 1
P. Princ. III 124	130-131	131-132
P. Princ. III 141	23	20. Feb. 24
P. Ryl. IV 581	1. April 121	31. März 121
P. Ryl. IV 588	20. Sept. 78	19. Sept. 78
P. Ryl. IV 594	167-168	168-169
P. Ryl. IV 596	22. März 204	23. März 204
P. Ryl. IV 683	16. Nov. 244	30. Okt. 244
UPZ I 8	9. Nov. 161 v. Chr.	8. Nov. 161 v. Chr.
UPZ I 66	17. Okt. 153 v. Chr.	16. Okt. 153 v. Chr.
UPZ I 77,		
Kol. II, Z. 3	14. Juni 161 v. Chr.	13. Juni 161 v. Chr.
Kol. II, Z. 18-19	19. Juni 161 v. Chr.	18. Juni 161 v. Chr.
UPZ I 114 I		
Datierung	2. Mai 150 v. Chr.	3. Mai 150 v. Chr.
Z. 9 und 35	29. Apr. 150 v. Chr.	30. Apr. 150 v. Chr.
Z. 14	14. Mai 150 v. Chr.	15. Mai 150 v. Chr.
Z. 38 und 39	30. Apr. 150	1. Mai 150 v. Chr.
UPZ I 114 II		
Datierung	20. Mai 148 v. Chr.	21. Mai 148 v. Chr.
Z. 9	23. Apr. 148 v. Chr.	24. Apr. 148 v. Chr.
Z. 14	14. Mai 151 v. Chr.	15. Mai 151 v. Chr.
P. Vindob. Sijp. 8	31. Okt.127	1. Nov. 127